

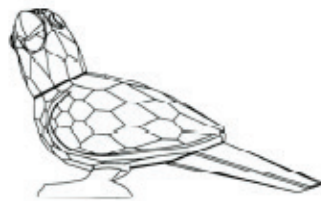


MUSTER

Was ist ein Muster?

Der Kaufentschluss der Konsumenten richtet sich sehr oft nach dem Aussehen, dem Design eines Produktes. Das Design können Sie, wenn es neu ist, durch Anmeldung eines Musterrechtes schützen lassen. Damit können Sie sich gegen Nachahmer wehren.

Durch ein Musterrecht wird die Erscheinungsform eines gewerblichen Erzeugnisses – also das Design geschützt – nicht jedoch eine hinter dem Produkt steckende Idee, Erfindung, das Erzeugungsverfahren oder ähnliches. Der Musterschutz erfasst sämtliche Merkmale, die mit dem Auge wahrnehmbar sind, zB Form, Farbe, Gestalt, Glanz, Oberflächenstruktur, Verzierung...



Sie müssen uns sagen, für welche Produkte Sie Schutz möchten. Als ersten Schritt informieren Sie sich mit Hilfe der Klasseneinteilung (im Infoblatt MU 402) darüber, in welche Klassen die von Ihnen beanspruchten Waren fallen. Dann beschreiben Sie Ihre Produkte, denn die bloße Klassenangabe reicht nicht aus.

Verwechseln Sie nicht das Muster mit dem Gebrauchsmuster:

Beim Gebrauchsmuster wird wie beim Patent eine Erfindung auf technischem Gebiet geschützt!

Wesentliche Schutzvoraussetzungen

Das Muster muss neu sein. Ein Muster gilt auch dann als neu, wenn es den im EWR tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors im normalen Geschäftsverlauf vor dem Prioritätstag der Anmeldung nicht bekannt sein konnte.

Neuheitsschädliche Vorgänge zB Veröffentlichungen oder Zurschaustellungen schaden nicht, wenn sie innerhalb einer Frist von zwölf Monaten vor dem Prioritätstag erfolgt sind und auf den Schöpfer oder seinen Rechtsnachfolger zurückgehen (Neuheitsschonfrist).

Das Muster muss Eigenart haben. Ein Muster hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck vom Gesamteindruck anderer, älterer Muster unterscheidet.

Wer kann anmelden?

Anspruch auf Musterschutz hat derjenige, der das Muster geschaffen hat (Schöpfer) oder wenn der Schöpfer den Anspruch auf Musterschutz schon vor der Anmeldung auf eine andere Person übertragen hat, der Rechtsnachfolger. Hat der Schöpfer das Muster jedoch im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erstellt oder hat er in einem entsprechenden Auftrag gehandelt, so ist – sofern nichts anderes vereinbart wurde – der Arbeitgeber bzw. der Auftraggeber berechtigt die Musteranmeldung einzubringen.

Schutz vor Nachahmern!

Erscheinungsform
Design

Voraussetzungen

Neuheit

Eigenart

Anmeldung

Schutzbereich

Das Musterrecht gewährt Schutz gegen Nachahmung. Das Muster ist ein nationales Schutzrecht. Ein österreichisches Muster entfaltet daher Schutzwirkung nur in Österreich. Durch das Gemeinschaftsgeschmacksmuster steht Ihnen der europaweite Schutz offen.

Schutzdauer

Insgesamt 25 Jahre: zuerst 5 Jahre, dann viermal um je 5 Jahre durch rechtzeitige Zahlung der Erneuerungsgebühr verlängerbar.

Kosten

Die Anmeldung eines einzelnen Musters kostet bei einer Warenklasse € 102,50 (inkl. Schriftengebühr) – weitere Warenklassen je Klasse € 15,50; bei Online-Anmeldung gibt es einen Online-Bonus: die Gebühr reduziert sich um €5.

In einer gebührenbegünstigten Sammelanmeldung können bis zu 50 Muster derselben Warenklasse (verschiedene Unterklassen möglich) zusammengefasst werden. Die Kosten hängen von der Anzahl der einzelnen Mustergegenstände ab und betragen beispielsweise bei 10 Mustern € 327 (inkl. Schriftengebühren); bei Online-Anmeldung gibt es einen Online Bonus: Die Gebühr reduziert sich um € 5.

Eine detaillierte Aufstellung der Kosten finden Sie in unserem Infoblatt MU 402.

Wie komme ich zu einem österreichischen Muster?

- Online-Anmeldung unter <https://e-filing.patentamt.at/muster/>
- Papier-Anmeldung: (MU1e oder MU1s) besorgen – direkt beim Patentamt oder unter www.patentamt.at/formulare
 1. Anmeldeformular vollständig ausfüllen (Ausfüllhilfe beim Formular)
 2. Anmeldeformular (und Abbildungen) per Post an das Patentamt schicken oder beim Patentamt (Eingangsstelle) abgeben

Übersicht über das nationale Musterverfahren

Das angemeldete Muster wird auf Gesetzmäßigkeit geprüft. Eine Prüfung auf Neuheit, Eigenart, ob es ältere Musterrechte verletzt und ob der Anmelder Anspruch auf Musterrecht hat, erfolgt im Anmeldeverfahren nicht. Das Fehlen dieser Voraussetzungen kann die Nichtigkeitsklärung des Musterrechtes zur Folge haben.

Bestehen gegen die Registrierung des Musters keine Bedenken, so wird die Veröffentlichung im Österreichischen Musteranzeiger und die Registrierung im Musterregister verfügt. Mit dem Tag der Registrierung beginnt der Musterschutz. Damit sind Sie berechtigt, gegen Inhaber jüngerer, verwechslungsfähiger Musterrechte beim Patentamt mittels Löschungsantrag vorzugehen sowie gegen jeden Eingriff in Ihr Musterrecht durch gerichtliche Klage (auf Schadenersatz, Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung, usw.) vorzugehen. Als Musterinhaber erhalten Sie eine Bestätigung Ihrer Mustereintragung (Musterzertifikat).
Verfahrensdauer: durchschnittlich 2-3 Monate

Musterschutz in der EU

Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster bietet ein einheitliches Musterrecht in allen EU-Staaten. Zuständig ist das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Alicante (Spanien).

Kosten: Eine Musteranmeldung ca. € 350, ein Sammelmuster mit 11 Mustern ca. € 2.005

Musterrecht gilt nur dort,
wo es eingetragen wurde!

bis zu 25 Jahre Schutz

Kosten

ONLINE-BONUS

Sammelanmeldung

Anmeldung

Online oder Papier?

Prüfung auf
Gesetzmäßigkeit

Veröffentlichung

Registrierung

<http://euipo.europa.eu>